

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0009

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009

LOG Id: LOG_0385

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

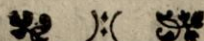
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



zu verbannen. Der siebende zeigt, daß solches auch nicht die Gewohnheit verlange. In dem achten werden noch andere Gründe für die Verbehaltung des Du in der Bibel angeführt; und in dem neunten werden viele Zeugnisse bengebracht, welche die Meinung bestätigen, daß man das Du beybehalten solle.

Nürnberg. Die feyerliche Rede, mit welcher Hr. Lowiz sein Lehramt angetreten, ist bey Monaten auf 4. Bogen in 4. heraus gekommen, und handelt von dem wahren Nutzen, welchen das menschliche Geschlecht aus der höhern Mathematik haben kan. Herr Lowiz führet an, was Euler und Clairaut durch die höhere Mathematik, zu Verbesserung der Sternwissenschaft und der Natur, Lehre, beygetragen haben, wie die Wirkung der Maschinen, wenn eine Bewegung erfolget, zu berechnen nöthig ist, wie sich die Figur der Gewölber, die Beschaffenheit der Dächer, und anderes dergleichen, in der Baukunst befindet, u. s. f. Wir sehen mit Vergnügen aus dieser Schrift, daß in Nürnberg correspondirende Observationen mit dem Herrn la Caille sollen gehalten werden, und wünschen dem Herrn Lowizen die Umstände und die Unterstützung, welche ein so rühmlicher Eifer, wie der seinige, verdienet. Der Herr Rath Franz hat dem Hrn. Lowiz zu diesem Lehramte in einer Schrift Glück gewünschet, welche von der Nothwendigkeit eines Lehrbegriffs der mathematischen Geographie handelt, den die kosmographische Gesellschaft durch den Herrn Lowizen ausarbeiten läßt, und der sich allerdings durch die neuesten geographischen Erfindungen, die nirgends noch abgehandelte voll-

ständige Projectionswissenschaft, u. vorzüglich unterscheiden wird. a 12. fr.

Leiden. Es verteidigte Hr. Abraham von Bock, aus dem Haag, zu Erhaltung der Doctor. Würde in beyden Rechten, eine philologisch. juristische Abhandlung ad L. 2. Cod. de ædificiis privatis, welche bey den Luchtmansen auf drey Bogen gedruckt worden. Der Hr. Verfasser führet anfänglich dieses Gesetz selbst an, und hebet dabey eine Schwierigkeit, welche aus der Ueberschrift und Unterschrift desselben entstehen könnte, da sich Alexanders Consulat, und Titel eines Imperators, nicht wohl auf das Jahr 223. mit einander schicken. Darauf handelt er von demjenigen Diogenes, an welchen dieses Gesetz gerichtet ist, den er aber nicht kennet; und redet von denen Gesetzen, welche wider den Handel mit solchen Marmorstücken gegeben worden, die man aus andern Häusern genommen hatte. Er erkläret darauf dieses Gesetz, als das ausführlichste, und deutlichste, wider einen solchen Handel; und zeigt, daß, wenn der Kayser darinnen saget, es sey erlaubet, einige Marmorstücke von einem Hause in das andere zu bringen, er darunter nichts anders habe verstehen wollen, als solche Stücke, die eigentlich nicht zu dem Hause gehört hätten, und nicht in den Wänden desselben gefessen, sonderin nur entweder an solchen gebänget, oder sonst in den Häusern gestanden hätten; als zum Ex. Bildsäulen, Tische, Tafeln, und Hausgeräthe. Was aber an einem Hause einen Schandst. hätte machen, und es verunzieren können, wenn es weggenommen worden, das hätte er wollen unangetastet wissen.

Bey den Verlegern dieser Nachrichten sind auch zu haben :

- Des See. Capitains Franz Urban Bawlers, merkwürdige Reisen und Begebenheiten, seine Kriegs. Dienste zu Lande, Seefahrten nach Ost. und West. Indien, und endliche Wohlfahrt, von ihm selbst beschrieben. 1752. a 24. fr.
- la Pucelle d'Orleans, oder Johanna, die Heldin von Orleans, ein Trauerspiel, verfertigt von M. Job. Gottfried Bernhold, 1752. a 8. fr.

Diese Nachrichten sind alle Mittwochen in Zürich bey Zeidegger und Compagnie, Buchhändlern, zu bekommen.